

**Informationen und Rechtsgrundlagen
für das Beteiligungsverfahren
zum Vogelschutzgebiet**

„Nördliches Erdinger Moos“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Gebietsvorschlag nach der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie | 4 |
| II. Gebietstypische Vogelarten | 6 |
| III. Auszug aus der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ¹ | 12 |
| IV. Auszug aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG ² | 19 |

1 Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

2 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur

I. Gebietsvorschlag nach der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie

Vorläufige Gebietsnummer: 7637-471

Name: Nördliches Erdinger Moos

Größe ca. 4.575 ha

Kurzcharakteristik

Ehemaliger Niedermoorkomplex aus Äckern, Intensivgrünland, nassen bis wechselfeuchten Extensivwiesen, Großseggenrieden, Klein- und Abtragungsgewässern, Weihern, Rohböden, Gräben und Bächen, Magerrasen sowie auwaldartigen Gehölzen und Wäldchen.

Begründung

Eines der wichtigsten bayerischen Wiesenbrütergebiete, mit einem der größten Brachvogel-Bestände, sehr bedeutenden Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, weiteren Arten der Stillgewässer, Röhrichte und Verlandungszonen, wie dem Blaukehlchen.

Im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

- A 021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- A 119 Wasserralle (*Porzana porzana*)
- A 122 Wachtelkönig (*Crex crex*)
- A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- A 234 Grauspecht (*Picus canus*)
- A 272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

- A 004 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- A 005 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- A 051 Schnatterente (*Anas strepera*)
- A 058 Kolbenente (*Netta rufina*)
- A 061 Reiherente (*Aythya fuligula*)
- A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- A 118 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- A 136 Flußregenpfeifer (*Choradrius dubius*)
- A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- A 160 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- A 247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- A 249 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- A 256 Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- A 260 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- A 271 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- A 274 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- A 291 Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
- A 292 Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- A 295 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- A 297 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- A 298 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- A 322 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- A 336 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*)
- A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*)

II. Gebietstypische Vogelarten

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)



Als typischer Vertreter der Watvögel zeichnet sich der Große Brachvogel durch einen langen Schnabel aus, der ihm bei der Nahrungssuche im feuchten Grünland, Flachwasser oder schlammigen Untergrund sehr dienlich ist.

Die Art nutzt wie viele weitere Wiesenbrüter ausgedehnte feuchte Wiesen oder extensiv genutztes Grünland als Bruthabitat. Als typische Bodenbrüter errichtet der Brachvogel sein Nest in nicht zu dichter Vegetation in Bodenmulden. Seine Nahrung besteht aus Kleintieren des Bodens - Würmer, insbesondere Regenwürmer, Insekten und Larven, Schnecken, kleine Amphibien -, aber auch aus Sämereien. Zu trockene Witterung und dadurch zunehmende Austrocknung der oberen Bodenschichten bedeuten Engpässe in der Nahrungsversorgung. Daher sind Kleingewässer, nässere Senken oder Flutmulden in seinen Lebensräumen von großer Bedeutung.

Vorkommen in Bayern konzentrieren sich auf die ausgedehnten Wiesen- oder Niedermoorgebiete in den Tallandschaften von Altmühl, Donau und unterer Isar; darüber hinaus gibt es weitere kleinere Verbreitungseinseln.

Der ursprüngliche Lebensraum, z. B. feuchte Hoch- oder Flachmoorbereiche oder Verlandungszonen an Gewässern, ist immer mehr

zurückgegangen. Inzwischen brütet der Großteil des bayerischen Brachvogel-Bestands - das sind derzeit ca. 500 Brutpaare - in feuchten Wirtschaftswiesen.

Der Lebensraumverlust hält an, direkt durch Überbauung oder indirekt durch Nutzungsänderungen. Entscheidend ist meist die Trockenlegung von Feuchtwiesengebieten in Flussauen, in deren Folge extensiv genutzte, feuchte Wiesen intensiv genutzt werden können und schließlich zu Äckern umgebrochen werden. Die maschinelle Bearbeitung des Bodens, Mähen oder Viehtritt sind zusätzliche Gefährdungsfaktoren und haben hohe Gelege- und Jungvogelverluste zur Folge. In vielen Fällen ist auch der zunehmende, fast flächendeckende Freizeitbetrieb ein erheblicher Störungsfaktor geworden. Deshalb steht der Große Brachvogel auf der Bayerischen Roten Liste in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“.

Zum Schutz des Brachvogels und weiterer wiesenbrütender Arten besitzt der Erhalt und die Pflege extensiv genutzten Feuchtgrünlandes mit gestaffelten Mahdterminen - durch Anwendung von Naturschutzprogrammen - höchste Priorität. Daneben hat die Sicherung der Brut- als auch der Rastgebiete einen besonders hohen Stellenwert.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)



Kiebitze sind schwarz-weiße, etwa taubengroße Vögel, die gut an ihrer langen schwarzen Federhaube am Hinterkopf zu erkennen sind. Wer

Kiebitze vor allem in der Balzzeit einmal bei ihren typischen Flugakrobatik-Nummern beobachtet hat, wird von dieser Vogelart begeistert sein. Als typische Offenlandbewohner kamen Kiebitze zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen vor, sind aber heute größtenteils auf Äcker ausgewichen. Seit 1975 hat der Kiebitz-Bestand in Bayern um über 50 % abgenommen und wird derzeit auf 5.000-10.000 Brutpaare geschätzt, die sich lückig über den Freistaat verbreiten. Schwerpunkte bilden Flussniederungen und Beckenlandschaften in Nordbayern, das nördliche Südbayern und das voralpine Moor- und Hügelland.

Kiebitze kommen im zeitigen Frühjahr aus ihren Winterquartieren zurück, um - meist in Kolonien - bei uns zu brüten, in der Regel wieder an ihren Geburtsorten. Für den Bestandserhalt sollte jedes Brutpaar 0,8-1,3 Jungvögel durchbringen, aber obwohl die Weibchen mehrfach Eier nachlegen können, werden diese Werte nur in ganz wenigen Regionen erreicht. Gründe sind Gelege-Verluste durch landwirtschaftliche Arbeiten, Nahrungsengpässe für Jungvögel, zu dichte Vegetation, ein Mangel an Feuchtstellen sowie Nesträuber wie Fuchs oder Marder. Durch diesen vielerorts ungenügenden Bruterfolg gilt die Art in Bayern derzeit als stark gefährdet (Rote Liste 2).

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)



Das Blaukehlchen hat in etwa die Größe eines Rotkehlchens. Das Männchen mit seiner leuchtend blau gefärbten Kehle ist unverwechselbar. Die in Bayern brütenden Tiere besitzen zusätzlich einen kleinen weißen Kehlfleck, deshalb wird diese Rasse auch „Weißsterniges Blaukehlchen“ genannt.

In Bayern hat das Blaukehlchen seine größten Vorkommen an der Donau mit Isarmündung und in den Tälern von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach sowie der Itz-, Rodach- und Baunachau. Der Bestand wird derzeit auf 1.500-2.000 Brutpaare geschätzt.

Die Art besiedelt Standorte mit einem Mosaik aus deckungsreicher Vegetation (meist an Gewässern) und vegetationsarmen Flächen. Brutplätze sind schilfreie Auwälder, dicht bewachsene Ufer und Sümpfe, besonders Verlandungszonen, sowie Gräben und Hochstaudenfluren. Zur Nahrungssuche braucht das Blaukehlchen dagegen offene Bodenflächen, wo es nach Insekten sucht, hauptsächlich Käfern. Da es solche Standorte immer seltener gibt, werden zunehmend vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Teich- und Stauseelandschaften, Kiesgruben und Entwässerungsgräben angenommen, ja sogar Rapsfelder. Von geeigneten Singwarten aus, z. B. Schilfhalmern oder Stauden, wird in der Dämmerung der schöne flötende Gesang vorgetragen. Das Nest liegt versteckt meist nahe am Wasser in Erdlöchern, zwischen Wurzeln oder Gestrüpp.

Das Blaukehlchen ist durch zunehmende Zerstörung geeigneter Lebensräume bedroht, z. B. durch Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen, Röhrichtern oder Bebauung. In der Bayerischen Roten Liste steht die Art auf der Vorwarnliste.

Insbesondere in Nordbayern hat sich der Blaukehlchen-Bestand in den letzten Jahren erfreulicherweise gut entwickelt. Damit dies weiterhin und überall so bleibt, ist die Sicherung von Strauch- und Röhrichtsäumen und einer natürlichen bzw. gelenkten Dynamik an den Gewässern wichtig, ebenso die biotopgerechte Pflege und das Belassen von ausgebeuteten Kies- und Sandgruben.

Grauammer (*Emberiza calandra*)



Grauammern sind - wie der Name schon andeutet - sehr unauffällige Vögel, die aber einen unverwechselbaren „klirrenden“ Gesang haben, sodass man sie oft schneller hört als sieht.

Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Sie brütet am Boden und die Männchen benötigen Singwarten wie Bäume oder Sträucher, aber auch Pfähle, Stacheldrahtzäune oder Stromleitungen. Hauptnahrung, insbesondere zur Jungenaufzucht, sind Insekten.

Die Grauammer ist mit wenigen hundert Brutpaaren ein sehr seltener bayerischer Brutvogel und gilt derzeit als vom Aussterben bedroht. Größere Restbestände findet man hauptsächlich noch im Nordwesten, sonst sind nur noch vereinzelte Vorkommen in den Niederungen Nordbayerns und im nördlichen Südbayern übrig geblieben. Die Bestände sind Ende des letzten Jahrhunderts europaweit stark zurückgegangen, verursacht vor allem durch Intensivierung und Strukturwandel in der Landwirtschaft. Dadurch wurden u. a. wichtige Elemente wie Singwarten aus der Landschaft geräumt; noch gravierender ist der Wegfall von Brachen, Acker-, Weg- und Grabenrändern, wodurch insbesondere für die Aufzucht der Jungvögel zu wenig Nahrung zur Verfügung steht.

Schnatterente (*Anas strepera*)



Schnatterenten sind etwas kleiner als Stockenten, mit denen sie auch verwechselt werden können, und eher unauffällig gefärbt. Erkennungsmerkmale sind das schwarze Hinterende des Männchens und ein rechteckiger weißer Fleck am Flügel („Spiegelfleck“), der insbesondere im Flug auffällt.

Die Schnatterente ist in Bayern zwar weit verbreitet, aber sehr selten; der Brutbestand wird auf 150-250 Paare geschätzt. Die sehr scheuen Tiere brüten an flachen, nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes, beispielsweise Stauhaltungen, Teichgebieten, Altwässern oder älteren, bereits verlandeten Baggerseen. Als Gründelente ernährt sie sich dort überwiegend von Wasserpflanzen sowie von Samen, Wurzeln und Blättern von Ried- und Wiesengräsern, in geringem Umfang auch Wasserinsekten. Das Bodennest ist gut in dichter Vegetation versteckt.

Die Schnatterente gilt in Bayern als gefährdet (Rote Liste 3). Gründe dafür sind unmittelbare Eingriffe in die Lebensräume beispielsweise durch Wasserbaumaßnahmen, aber auch alle Arten von Freizeitaktivitäten im Umfeld der geeigneten Gewässer, vor allem Angel- und Wassersport sowie die Wasservogeljagd. Zum Schutz der Art müssen deshalb die bekannten Brutplätze entsprechend geschützt, d. h. diese Aktivitäten zeitlich oder kleinräumig eingeschränkt werden.

III. Auszug aus der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)¹

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1,
zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003
des Rates vom 14.4.2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.5.2003, S. 36

Hinweise:

Artikelüberschriften in eckigen Klammern dienen der schnelleren Übersicht und gehören nicht zum amtlichen Originaltext.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung des Rates vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz sieht Sonderaktionen für den Vogelschutz vor; diese Aktionen werden ergänzt durch die EntschlieÙung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz.

¹ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten; diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

In Grönland sind die Existenzbedingungen für Vögel grundsätzlich verschieden von denen in den anderen Gegenden im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten; dies beruht auf den allgemeinen Gegebenheiten wie insbesondere dem Klima, der geringen Bevölkerungsdichte sowie auf der außergewöhnlichen Ausdehnung und geographischen Lage dieser Insel.

Aus diesem Grund kann diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden.

Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen, einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft und einer ständigen und ausgewogenen Expansion im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich; die in diesem Bereich erforderlichen besonderen Befugnisse sind jedoch nicht im Vertrag vorgesehen.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen muss daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.

Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten; diese Maßnahmen müssen auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, muss die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zulässt; hierbei ist den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung zu tragen.

Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sind wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die da durch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, zu untersagen.

Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, ist die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorzusehen.

Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muss. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.

Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu.

Der technische und wissenschaftliche Fortschritt macht eine rasche Anpassung bestimmter Anhänge erforderlich. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuss für Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingeführt wird

- hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

[Schutzziel, Geltungsbereich]

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den

Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Artikel 2

[Schutz der Bestände]

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

[Maßnahmen zur Erhaltung/Wiederherstellung der Lebensräume]

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Einrichtung von Schutzgebieten,
 - b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
 - c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
 - d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

[Schutzgebietsausweisung]

- (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

IV. Auszug aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz – BayNatSchG¹

Zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005
(GVBL S.287)

IIIa. Abschnitt

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen, Biotopverbund

Art. 13b

Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete

(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Gebiete im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. ²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) ¹Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nach den Maßgaben des III. Abschnitts als besondere Schutzgebiete geschützt. ²In der Schutzverordnung werden der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sowie die dafür erforderlichen Gebote, Verbote und Gebietsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen festgelegt. ³In der Schutzverordnung soll dargestellt werden, ob prioritäre Arten oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen geschützt werden sollen. ⁴Soweit für Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 besteht, hat die Schutzverordnung die darin enthaltenen Festlegungen zu beachten.

1 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur

⁵Die Inschutznahme nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn nach diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, durch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers, durch Verträge oder Förderprogramme ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Art. 13c **Schutzvorschriften**

(1) ¹Veränderungen oder Störungen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind verboten. ²In Konzertierungsgebieten sind die in Satz 1 genannten Handlungen verboten, sofern sie deren prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigen können.

(2) Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(3) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen.

(4) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Art. 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

VII. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 49 **Befreiungen**

(1) ¹Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn dieses Gesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

²Satz 1 gilt auch für Verordnungen und Anordnungen, die nach Art. 55 weiter gelten; er tritt an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesen Verordnungen und Anordnungen.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Die Befreiung wird von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; im übrigen wird sie von der Regierung erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde. ²Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die be-

hördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt. ³Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Vorschriften des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind entsprechend anzuwenden.

(5) Art. 49 gilt nicht für den IV. Abschnitt des Gesetzes.

Art. 49a

Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“

(1) Projekte im Sinn des Art. 13c Abs. 2 sind vor der Entscheidung nach Art. 49 auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

(2) ¹Von den Verboten nach Art. 13c Abs. 2 darf eine Befreiung unbeschadet des Art. 49 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordert. ²Zu den Gründen des öffentlichen Interesses zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. ³Falls das Vorhaben einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art erheblich beeinträchtigt, zählen dazu nur die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Umweltauswirkungen; andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen nur berücksichtigt werden, wenn zuvor über das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde.

(3) Pläne im Sinn des Art. 13c Abs. 3 dürfen nur den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 aufgestellt werden.

(4) Die festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben dazu beizutragen, dass der Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichergestellt wird.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet www.stmugv.bayern.de
E-Mail poststelle@stmugv.bayern.de
Stand November 2007
Druck Druck und Verlag Ernst Vögel GmbH, Stamsried

© StMUGV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Bildnachweis

Seite 6, 7, 8: Landesbund für Vogelschutz

Seite 10, 11: J. Fünfstück



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Tel. 01801-20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preide aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung - auch von Teilen - Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.